

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Altena (Westf.) gehört zum Wahlkreis 150 – Märkischer Kreis II und ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt, wobei die Wahlbezirke 6, 7, 8, 13, 15 und 16 in jeweils 2 Stimmbezirke untergliedert sind.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 26.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände 1 bis 5 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Altena (Westf.), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. In dem Wahlbezirk **Bürgerzentrum Nettenscheid (72)** wird auf Grundlage des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Bundestag eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Die Wahlstatistik dient dazu, Aufschluss über das Wahlverhalten, d.h. die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen zu erhalten.

Wähler in dem genannten Wahllokal erhalten daher einen Stimmzettel mit dem Aufdruck einer Altersgruppe sowie der Unterscheidung männlich/weiblich. Da die Geburtsjahrgänge in lediglich 5 großen Gruppen zusammengefasst sind, ist kein Rückschluss auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Auch im Briefwahlbezirk 5 (805) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Zum Briefwahlbezirk 5 gehören die Bezirke:

- **Grundschule Breitenhagen (140)**
- **Gemeindehaus Freie evangelische Gemeinde (151)**
- **Feuerwehrgerätehaus (152)**
- **Feuerwehrgerätehaus Rahmedetal (161)**
- **Gastwirtschaft Spelsberg (162).**

Ein Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung erfolgt aufgrund programmtechnischer Gründe nicht. Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten ebenfalls entsprechend mit Altersgruppen gekennzeichnete Stimmzettel. Hinsichtlich der Wahrung des Wahlgeheimnisses gelten im übrigen die gleichen Vorschriften.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14

Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena (Westf.), 10. August 2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister